

## Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Prüfaufträgen in der SCUS GmbH Fassung 2007/IV

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Aufträge, die der SCUS GmbH erteilt werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die SCUS GmbH stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Prüfaufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

### 2. Auftragserteilung

Alle Vereinbarungen zwischen der SCUS-GmbH und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen der Schriftform.

### 3. Vertragsgegenstand, Bearbeitungszeit

3.1 Gegenstand des Auftrages sind die im Angebot der SCUS-GmbH vorgesehenen Arbeiten.

Macht der Auftraggeber bei der Auftragserteilung keine konkreten Angaben über den Umfang der anzuwendenden Prüfbestimmungen, so führt die SCUS-GmbH den Auftrag nach billigem Ermessen und nach dem jeweiligen allgemeinen Stand der Wissenschaft, Technik und der allgemein bekannten Normenwerke durch.

3.2 Soweit das Angebot eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn die SCUS-GmbH deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat.

Erkennt die SCUS-GmbH, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird sie dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.

3.3. Der Beginn der Auftragsausführung setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

3.4. Ausführungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von unvorhergesehener und nicht durch die SCUS-GmbH zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks, Energiebeschaffungsschwierigkeiten, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen oder nicht rechtzeitige Lieferungen durch Lieferanten führen nicht zum Verzug der SCUS-GmbH. Eine vereinbarte Ausführungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so sind die SCUS-GmbH und der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.

### 4. Vergütung

4.1 Die Vergütung wird als Festpreis berechnet. Abweichend davon können die Vertragspartner vereinbaren, dass nach Aufwand – gegebenenfalls mit Kostenobergrenze – zu vergüten ist. Die Umsatzsteuer wird der Vergütung jeweils hinzugerechnet.

4.2. Leistungen, die über die beauftragte Leistung hinausgehen, z.B. Reparaturen und Umbauten an dem der SCUS-GmbH übergebenen Material werden nach Arbeits- und Materialaufwand, gesondert berechnet. Fallen derartige Kosten an, unterrichtet die SCUS-GmbH den Auftraggeber umgehend.

4.3 Die SCUS-GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das Ergebnis nicht erreicht werden kann. Zugleich wird die SCUS-GmbH dem Auftraggeber eine Anpassung der Vergütung vorschlagen. Falls diese aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für die SCUS-GmbH weder vorhersehbar waren noch von ihr zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt wird, wird die vorgeschlagene Anpassung verbindlich.

4.4. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Auftraggebers behält sich die SCUS-GmbH eine Preisberichtigung als auch eine Geltendmachung von Messplatzausfall bzw. Maschinenstillstand aufgrund der Änderung des Auftrages vor.

### 5. Zahlungen

5.1. Sofern schriftlich kein anderes Zahlungsziel bestimmt ist, ist die Rechnung ohne jeden Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum, Zugang der Rechnung vorausgesetzt, zu begleichen. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto der SCUS-GmbH zu leisten.

5.2. Die SCUS-GmbH ist berechtigt, eine angemessene Anzahlung vor Ausführung des Auftrages zu verlangen.

5.3. Rechnungen der SCUS-GmbH können nur innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich beanstandet werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

5.4. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die SCUS-GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.A. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

5.5 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der SCUS-GmbH ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.6 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 6. Versand / Gefahrübergang

6.1. Soweit sich die SCUS-GmbH zur Lieferung oder Rücklieferung von Gegenständen verpflichtet hat gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, Lieferung ab Prüflabor oder Auslieferungslager. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die der SCUS-GmbH überlassenen Prüfmuster nach Durchführung des Auftrages zurückzunehmen. Wünscht der Auftraggeber den Versand der Prüfmuster, so geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

### 7. Nutzungsrechte / Rechte Dritter

7.1. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, bleiben sämtliche gewerblichen Schutzrechte an den gelieferten Gegenständen, Gutachten und Zertifikaten einschließlich etwaig gelieferter Software bei der SCUS-GmbH, soweit die gewerblichen Schutzrechte in der Tätigkeit der SCUS-GmbH ihren Ursprung haben.

7.2. Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages von der SCUS-GmbH gefertigte Gutachten, Prüfberichte, Berechnungen, Darstellungen etc. ausschließlich für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß gefertigt wurden.

7.3. Die SCUS-GmbH haftet nur für die Freiheit des gelieferten Gegenstandes, Gutachtens, Zertifikates etc. von gewerblichen Schutzrechten Dritter, die der vereinbarten bzw. der SCUS-GmbH bekannten Nutzung durch den Auftraggeber entgegenstehen.

7.4. Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass an dem der SCUS-GmbH überlassenem Material keine Rechte Dritter bestehen, wie z.B. Eigentums-, Pfand-, Urheber-, Patent- und oder andere Nutzungsrechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, die der vertragsgemäßen Nutzung durch die SCUS-GmbH entgegenstehen. Sollten aufgrund solcher Rechte Ansprüche gegen die SCUS-GmbH geltend gemacht werden, so wird der Auftraggeber die SCUS-GmbH auf erste Anforderung unmittelbar von allen Rechten Dritter und etwaigen Rechtskosten freistellen.

7.5. Vorschläge für Änderungen an überprüfem Material sind vom Auftraggeber selbst dahingehend zu überprüfen, ob Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden. Für derartige Rechtsverletzungen haftet die SCUS-GmbH nicht, es sei denn, ihr wären diese Rechte Dritter bekannt. Der Auftraggeber hält die SCUS-GmbH auch insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

## **8. Haftung**

8.1 Die SCUS-GmbH steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des Prüfungsziels.

8.2 Die Haftung der SCUS-GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften die SCUS-GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

8.3 Erbringt die SCUS-GmbH die ihr obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er der SCUS-GmbH erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.

8.4 Erweist sich das von der SCUS-GmbH erzielte Ergebnis als mangelhaft, erhält die SCUS-GmbH zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Ergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung, nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen.

8.5 Der Auftraggeber hat das von der SCUS-GmbH gelieferte Auftragsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie der SCUS-GmbH innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung angezeigt werden.

8.6 Wenn die SCUS-GmbH die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) oder Schadensersatz verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird.

8.7 Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet die SCUS-GmbH nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber das Forschungs- und Entwicklungsergebnis vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber die SCUS-GmbH über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat.

8.8 Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren gemäß Ziff. 9.

## **9. Verjährung**

9.1 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2, 479 Absatz 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Absatz 1 Nr. 2 1. Alternative (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt oder die SCUS-GmbH wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet.

9.2 Falls die Abnahme des Prüfungsergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln gemäß Ziff. 9.1 mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.

9.3 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

10.1 Der Auftraggeber erhält das Eigentum am Auftragsergebnis sowie die in Ziff. 7 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Eigentum der SCUS-GmbH und Nutzungsrechte dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.

10.2 Für den Fall, dass das Eigentum der SCUS-GmbH an dem Auftragsergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf SCUS-GmbH übergeht.

10.3 Für den Fall der Weiterveräußerung des Auftragsergebnisses tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an die SCUS-GmbH ab.

## **11. Geheimhaltung**

11.1 Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

11.2 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer der SCUS-GmbH, die von der SCUS-GmbH im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

## **12. Veröffentlichung, Werbung**

12.1 Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit der SCUS-GmbH berechtigt, das Auftragsergebnis unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Für Zwecke der Werbung darf der Auftraggeber den Namen der SCUS-GmbH nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung verwenden.

**13. Kündigung**

13.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

13.2 Nach wirksamer Kündigung wird die SCUS-GmbH dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Ergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der SCUS-GmbH die vor der Kündigung entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

**14. Sonstiges**

14.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

14.2 Erfüllungsort für Leistungen der SCUS-GmbH ist Dresden.

14.3. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder seinen Sitz nicht in Deutschland hat, ist der Gerichtsstand Dresden.

14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

14.5 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.